SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 98

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B.BauG) VOM 23.JUNI 1960 (BGBL. I S.341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL-H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 25.3.1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 98 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A – PLANZEICHNUNG

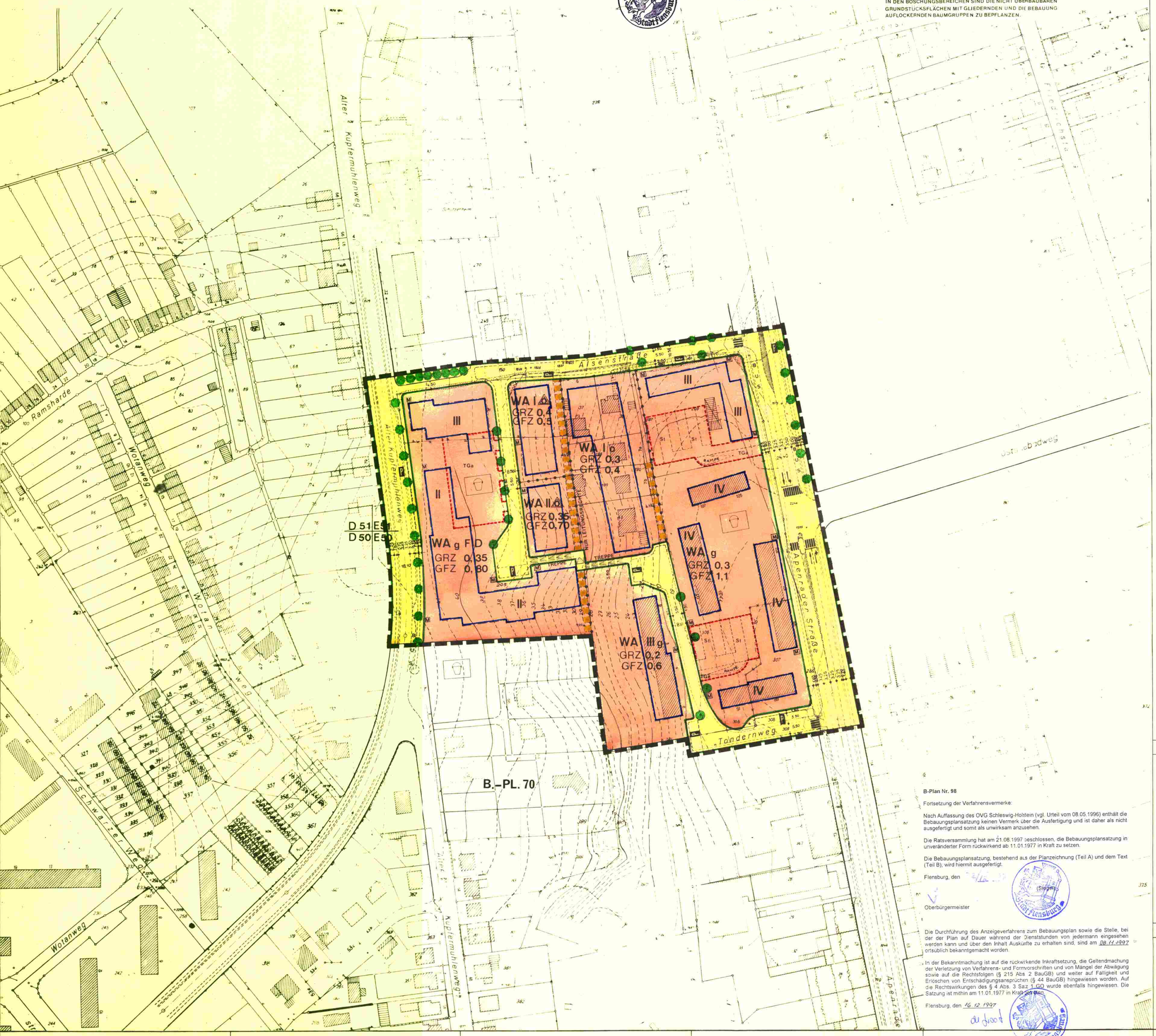

TEIL B – TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFLÄCHEN SIND FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 5% ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN SONDERDACHFORMEN ZUGELASSEN WERDEN.

BEI DER GESCHLOSSENEN ZWEIGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND STAFFELGESCHOSSE BIS ZU EINEM DRITTEL DER GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE IM RAHMEN DER AUSGEWIESENEN NUTZUNG ZULÄSSIG.

[illegible] DER [illegible] ZULÄSSIG. [illegible] GRUNDSTÜCKEN [illegible] BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN.

EINFRIEDIGUNGEN ZUR STRASSE DÜRFEN [illegible] m HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. STEINKANTEN SIND BIS ZU 0,40 m HÖHE ZULÄSSIG. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN BLEIBEN VON DIESER FESTSETZUNG UNBERÜHRT.

IN DEN BÖSCHUNGSBEREICHEN SIND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT GLIEDERNDEN UND DIE BEBAUUNG AUFLOCKERNDEN BAUMGRUPPEN ZU BEPFLANZEN.

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 15.11.1976 :

BEI HÄUSERN IN GENEIGTEM GELÄNDE IST AUF DER TALSEITE EIN ZUSÄTZLICHES SOCKELGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN DER FUSSBODEN DES SOCKELGESCHOSSES MINDESTENS 1,50 m UNTER DEM DES ERDGESCHOSSES LIEGT. DIE SOCKELHÖHEN AUF DER BERGSEITE DÜRFEN 0,50 m ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.

STADT FLENSBURG
DER MAGISTRAT
- Bauverwaltungsamt -

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 Bau NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau NVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 Bau NVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 Bau NVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 Bau NVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 Bau NVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Bau NVO
SW	WOCHENDHAUSGEBIETE	§ 10 Bau NVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 Bau NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
F	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZELTPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	ZU PFLANZENDER BAUM	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
	MIT GEH-FAHR-UL EITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR:	
St	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) 1e BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
	AUSKRAGUNGEN
	ARKADEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIEN
	OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	SICHTDREIECK
M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
	ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 Abs. 4 BBauG

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ
SAN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

B-Plan Nr. 98

Fortsetzung der Verfahrensvermerke:

Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.

Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 11.01.1977 in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.01.1977 in Kraft getreten.

Flensburg, den 16.12.1997

VERFAHRENSVERMERKE:

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.12.1975 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FLENSBURG, AM 21.6.1976

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM

FLENSBURG, AM 4.3.1975
GEÄNDERT AM 31.7.1975

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 3.11.1975 BIS 3.12.1975 NACH VORHERIGER AM 23.10.1975 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN OFFENTLICH AUSGELEGEN.

AM 21.6.1976

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 13.9.1976 Az. IV 810c-813/04-1 (98) ERTEILT.

FLENSBURG, DEN 3.1.1977

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT
OBERBÜRGERMEISTER STADTBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG, SIND AM 10.1.1977 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT
OBERBÜRGERMEISTER STADTBAURAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 98

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN D 51, E 50,51
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ALTER KUPFERMÜHLENWEG, ALSENSTR., APENRADER STR., UND TONDERNWEG